

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Jagden sechs Tage. Gemeinsam nehmen Pfleger und Marktschreiber die Inventuren auf. Sie theilen das Fertiggeld, dieser nimmt auch die Schreibtaxe. Bei gewöhnlichen Urkunden gebürt ihm als Siegeltaxe 1 Gulden, bei Abchieden 20 Kreuzer.

Die Einnahmen des Marktes bestanden in den Bürgerrechtstaxen, im Fertiggelde für Urkunden, in den Geldstrafen, in den Standgeldern, im Freigelde bei bürgerlichen Abhandlungen. So weisen es die Marktrechnungen von den Jahren 1601, 1620, 1624 (Strn., 421—24).

Die Marktstatuten sind zumeist nur vergilbte Blätter. Sie bieten jetzt bloß geschichtliches Interesse. Um dieses wegen heben wir einige Sätze aus ihnen heraus. Welche Eigenschaften soll ein Bürger von Waizenkirchen haben? ‚Es sollen alle und jede Burger und Inwohner, welche jeko im Markte W. häuslich sitzen, sowohl als die, welche sich künftig ankaufen . . . nach dem Willen Gottes und der Lehr göttlicher Schrift gottesfürchtig, christlich, eifrig in Gottesdienst, züchtig, ehrbar, fromm, auch vom Herzen gegen einander freundwillig, dienstlich, friedlich und einig sein‘. Das ‚heimliche Losen‘ und das Fensterinwerfen bei der Nacht soll mit 12 Schillingen und acht Tagen bei Wasser und Brod im Gefängnisse, das zweite Mal doppelt, das dritte Mal mit Ausweisung aus dem Markte gestraft werden. Wer einem Mitbürger in der Noth nicht besteht, soll büßen mit einem Pfund Pfennigen und bei Wasser und Brod acht Tage lang im Gefängnis. ‚Wann einer dem andern Knecht oder Dirn heimlich abwurb‘, ist ein paar Gulden Strafe (33—34). ‚Welicher Burger dem andern zu Widerdruß ein Unziefer, todt Vieh . . . einigen Unflath aus seinem Haus für die Thür geußt‘ . . . ‚auch welicher ein Schaub- oder Spanlicht durch den Markt trägt‘, ist der Wandl 72 Pf. Strafbar war auch ‚wenn zwei mit einander balgen, wenn es im Markte oder dessen Burgfried geschieht‘, dann ‚wo einer in einem Runor auf einen wirft, es wäre mit was Waffen es wolle‘, ferner ‚wo einer dem andern fürwart, fürsehllich den Weg verhielt . . . wo ein Burger den andern in Ungüthen, es wäre bei Tag oder bei Nacht, aus seinem Haus fordert oder einer dem andern böse Wort aus seinem Haus geben thät‘. ‚Insonderheit sollen die Gotteslästerer laut der kaiserlichen Polizeiordnung und nach Beschaffenheit der Lästerworte am Leib oder ernstlich gestraft werden‘ (34—35). Verschiedenerlei Schäden infolge schlechter Verzäunung werden jeder mit 72 Pf. gebüßt. ‚Eines jeden Bannzauns- und Friedesgerechtigkeit ist und soll sein drei Schuh; auf der Mitte soll der Zaun stehen‘ (35).

Besondere Charaktervorzüge verlangen die Statuten vom Richter, den Rathsgeschwornen und Gemeindevorsprechen. Sie sollen sein ‚ehrbar, fromm, aufrecht, richtige Leut, die eines guten Lobs und Geruchs, sich burgerlich, christlich und sittlich halten . . . dadurch der Allmächtig geehrt, das Gericht und Recht, auch gemeiner Nutz gefördert, alle Zucht und Ehr erhalten und alle Ehrbarkeit gepflanzt werde‘. Die Gerichtsverhandlungen sollten nur vormittags gehalten werden. ‚Und allbiweil die Verhör werden und bis sie gar vollendet sind, soll der Richter bei Leib-